



## Eckpunktepapier Austausch

### **Bündnis Städte Sicherer Häfen und Bundesministerium des Inneren und für Heimat**

Aus der Sicht der Kommunen bedarf es dringend folgender Maßnahmen, um die Aufnahme der Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in den Kommunen umzusetzen:

#### **I. Zentral gesteuerte Kommunikation und Informationsfluss zwischen Bund, Ländern und Kommunen bezüglich des Vorgehens bei der Aufnahme der Kriegsvertriebenen**

Es mangelt zurzeit in allen Kommunen an Informationen seitens der Länder bzw. des Bundes zu der potentiellen Anzahl der aufzunehmenden Personen, dem geplanten Aufnahmemechanismus, dem rechtlichen Rahmen, der Verteilungs- und Erfassungsordnung und der Unterstützungsmöglichkeiten durch den Bund. Hierbei befürwortet das Bündnis ganz klar **ein einheitliches, miteinander abgestimmtes Vorgehen in allen Bundesländern** und appelliert an den Bund, diese Abstimmungen so schnell wie möglich in die Wege zu leiten und deren Ergebnisse zentral und transparent auf der Bundesebene zu kommunizieren.

#### **II. Rechtssicherheit bei der Aufnahme unterschiedlicher Gruppen der Kriegsvertriebenen**

Es herrscht aktuell Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Grundlagen bei der Aufnahme der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine. Es besteht somit die dringende Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung in Bezug auf aufenthaltsrechtliche Grundlagen der Aufnahme und Versorgung (z.B. Versorgung nach § 23 Abs. 3 SGB XII) verschiedener Gruppen Geflüchteter, darunter Menschen, die keine (biometrische) Ausweismöglichkeit haben bzw.

Staatsangehörige der Drittstaaten sind. Das Bündnis spricht sich mit Nachdruck **für die Aktivierung der Massenzustromrichtlinie** und Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis für alle Kriegsvertriebenen** aus der Ukraine nach § 24 AufenthG (mit und ohne ukrainischen Pass).

#### **III. Regelung der zentralisierten Erfassung ankommender Kriegsvertriebenen**

Dabei bedarf es sowohl der Registratur der Personen, die über hierfür noch anzuschaffende zentrale Anlaufstellen in den jeweiligen Ländern kommen würden, als auch eines Verfahrens für die Erfassung der privat bzw. über ehrenamtliche Initiativen aufgenommenen Personen.



**IV. Ein geordnetes transparentes Verteilungsverfahren** bundesweit (nach Kontingent oder nach Königsteiner Schlüssel) und transparente Kommunikation an Länder und Kommunen bezüglich des Verteilungsmechanismus. Bei der zu erwartenden hohen Anzahl der Kriegsvertriebenen werden die Kontingente der Kommunen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen.

**V. Sofortige Zusicherung der (Re-)Finanzierung der bereits laufenden Maßnahmen für die kommunale Aufnahme und Erstintegrationsmaßnahmen seitens des Bundes.**

Dazu gehören Maßnahmen zur Unterbringung, medizinischer Versorgung, psychosozialer Unterstützung, Kinder- und Jugendbetreuung (Schule / Kita), Sprachmittlung und Sprachkurse u.W.

**VI. Einheitliche Regelung bezüglich des Umganges mit dem Impfstatus der aufzunehmenden Kriegsvertriebenen im Zuge der Bewältigung der Covid-19-Corona-Pandmie.**

Hierzu gehören Fragen rund um die Klärung des Impfstatus (u. A. Anerkennung von Impfstoffen) und des Umganges mit den Nicht-Geimpften (Impfquote in Ukraine liegt bei ca. 35 %).

**VII. Aufnahmeprogramme auf Bundesebene**

Über diese dringenden kurzfristig umzusetzenden Krisenmaßnahmen hinaus bedarf es aus der Sicht der Kommunen eines neu zu erstellenden Aufnahmeprogramms auf Bundesebene. Dieses soll die Strukturen und Ressourcen bereitstellen, um die Handlungsfähigkeit der Länder und Kommunen bei der Erstintegration und weiterer Aufnahme in den kommenden Monaten zu ermöglichen. Dabei sollen die Perspektive und Erfahrungen der Kommunen, die die Aufnahme vor Ort umsetzen, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Hierzu steht das Bündnis Städte Sicherer Häfen als kommunaler Ansprechpartner dem Bundesministerium des Inneren und für Heimat jederzeit zur Verfügung.